

BVGer F-4303/2019 vom 27. April 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4303_2019

FR: TAF F-4303/2019 du 27 avril 2020

IT: TAF F-4303/2019 del 27 aprile 2020

Regeste

Schengen-Visum

Erwägungen

E. 1.1

Einspracheentscheide des SEM bezüglich Schengen-Visa sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 31 ff. VGG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am vorangegangenen Einspracheverfahren teilgenommen und ist als Gastgeberin durch die angefochtene Verfügung besonders berührt. Der festanberaumte Besuchszeitraum ist inzwischen abgelaufen. Durch die Einreichung des Rechtsmittels hat die Beschwerdeführerin jedoch kundgetan, dass sie ihr Interesse an der Behandlung der Beschwerde aufrechterhält. Die Beschwerdelegitimation gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG ist somit gegeben. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.3

In der vorliegenden Angelegenheit entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.; 2011/43 E. 6.1).

E. 3

Der angefochtenen Verfügung liegt das Gesuch eines dominikanischen Staatsangehörigen um Erteilung eines Visums für einen 60-tägigen Besuchsaufenthalt in der Schweiz zugrunde. Da sich der Gast nicht auf die EU/EFTA-Personenfreizügigkeitsabkommen berufen kann und die beabsichtigte Aufenthaltsdauer 90 Tage nicht überschreitet, fällt die

vorliegende Streitsache in den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Schengen-Assoziierungsabkommen, mit denen die Schweiz den Schengen-Besitzstand und die dazugehörigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte übernommen hat (BVGE 2014/1 E. 3; 2011/48 E. 3). Das Ausländer- und Integrationsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (Art. 2 Abs. 4 AIG).

E. 4.1

Drittstaatsangehörige dürfen über die Aussengrenzen des Schengen-Raums für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeit-raums von 180 Tagen einreisen, wenn sie im Besitz eines Visums sind, falls ein solches nach Massgabe der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 (Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind [ABl. L 303/39 vom 28.11.2018; nachfolgend: Verordnung [EU] 2018/1806; in Kraft seit 15. Februar 2019]) erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Bst. b der Verordnung [EG] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Kodifizierter Text] [Schengener Grenzkodex, SGK, ABl. L 77/1 vom 23.03.2016]; Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Einreise und die Visumserteilung vom 15. August 2018 [VEV]; vgl. auch Art. 2 Ziff. 6 SGK; Art. 5 Abs. 1 Bst. a AIG). Als dominikanischer Staatsangehöriger unterliegt der Gesuchsteller unbestrittenermassen der Visumpflicht (Anhang I der bereits erwähnten Verordnung Nr. 2018/1806; Art. 8 Abs. 1 VEV).

E. 4.2

Voraussetzung zur Visumserteilung und zur Einreise ist unter anderem, dass die drittstaatsangehörige Person keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellt (Art. 6 Abs. 1 Bst. e SGK) und Gewähr für die gesicherte Wiederausreise bietet (Art. 32 Abs. 1 Bst. b der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [Visakodex, VK, ABl. L 243/1 vom 15.09.2009]; Art. 5 Abs. 2 AIG; BVGE 2011/48 E. 4.5; 2009/27 E. 5.2). Wenn die betreffende Person nicht bereit ist, das Hoheitsgebiet des Schengen-Raums fristgerecht wieder zu verlassen, ist eine Gefahr für die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. e SGK anzunehmen (BVGE 2014/1 E. 4.3 m.H.). Die Behörden haben daher zu prüfen und drittstaatsangehörige Personen zu belegen, dass die Gefahr einer rechtswidrigen Einwanderung oder einer nicht fristgerechten Ausreise nicht besteht respektive dass die gesuchstellende Person für die gesicherte Wiederausreise Gewähr bietet (Art. 14 Abs. 1 Bst. d VK; Art. 21 Abs. 1 VK; BVGE 2014/1 E. 4.4; Art. 5 Abs. 2 AIG; BVGE 2009/27 E. 5.2).

E. 4.3

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher grundsätzlich nicht gehalten, drittstaatsangehörigen Personen die Einreise zu gestatten. Das Schengen-Recht schränkt die nationalstaatlichen Befugnisse insoweit ein, als es einheitliche

Voraussetzungen für Einreise und Visum aufstellt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einreise bzw. das Visum zu verweigern, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Einen Anspruch auf Einreise bzw. Visum vermittelt aber auch das Schengen-Recht nicht (BVGE 2014/1 E. 4.1.1 und E. 4.1.5; 2011/48 E. 4).

E. 4.4

Sind sämtliche Voraussetzungen für die Visumserteilung erfüllt, ist das Schengen-Visum auszustellen. Ist hingegen einer der in Art. 32 Abs. 1 VK (nicht abschliessend) aufgelisteten Tatbestände gegeben, darf ein einheitliches Visum nicht erteilt werden (vgl. Art. 21 Abs. 1 und Abs. 3 VK; Art. 32 Abs. 1 VK; BVGE 2014/1 E. 4.5; 2011/48 E. 4.6; Urteil des BVGer F-7617/2016 E. 4.1). Das Schengen-Visum ist deshalb unter anderem zu verweigern, wenn Zweifel an der von der drittstaatsangehörigen Person bekundeten Absicht bestehen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums wieder zu verlassen (Art. 32 Abs. 1 Bst. b VK; BVGE 2014/1 E. 4.4). Den Behörden kommt bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Visumserteilung erfüllt sind, ein weiter Beurteilungsspielraum zu (BVGE 2014/1 E. 4.1.5 in fine).

E. 4.5

Sind - abgesehen vom Visum selbst - die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, das nur für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gilt. Von dieser Möglichkeit kann der betreffende Mitgliedstaat unter anderem Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus solchen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält (vgl. Art. 3 Abs. 4 VEV; Art. 25 Abs. 1 Bst. a VK; Art. 6 Abs. 5 Bst. c SGK).

E. 5.1

In der Regel lassen sich keine gesicherten Feststellungen darüber treffen, ob eine drittstaatsangehörige Person tatsächlich beabsichtigt, vor Ablauf des Visums den Schengen-Raum zu verlassen, weshalb darüber eine Prognose zu erstellen ist. Hierzu sind alle Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Die Beweisführungslast obliegt dabei der drittstaatsangehörigen Person (Art. 14 Abs. 1 Bst. d VK; Art. 14 Abs. 3 i.V.m. Anhang II VK; Art. 5 Abs. 1 Bst. c SGK; BVGE 2014/1 E. 4.4 und E. 6.1). Anhaltspunkte zur Beurteilung der Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise können sich zunächst aus der allgemeinen Situation im Herkunftsland der drittstaatsangehörigen Person ergeben. Namentlich bei Einreisegesuchen von Personen aus Staaten bzw. Regionen mit politisch, wirtschaftlich und sozial ungünstigen Verhältnissen rechtfertigt sich eine strenge Praxis, da die persönliche Interessenlage in solchen Fällen erfahrungsgemäss häufig nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung in Einklang steht (BVGE 2014/1 E. 6.1 m.H.).

E. 5.2

Die dominikanische Wirtschaft hatte im Jahr 2017 mit 4,6% das zweitstärkste Wachstum in der Region nach Panama. Wesentlich trug dazu die sehr gute Entwicklung in der Tourismusbranche bei (vgl. www.wko.at > Dominikanische Republik, Informationen zu Wirtschaft, Recht und Steuern, sowie Reisen > Die Wirtschaft in der Dominikanischen Republik, besucht im März 2020). Das Wachstum manifestierte sich allerdings nicht in einer breiten gesamtgesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung, weshalb sich die Einkommensverteilung weiterhin sehr ungleich präsentiert (hierzu eingehend Urteil des

BVGer F-1527/2018 vom 23. Juli 2018 E. 6.3; vgl. ferner F-4575/2017 vom 13. September 2019 E. 6). Mittlerweile hat jedoch das dynamische Wirtschaftswachstum nachgelassen. Insbesondere die Tourismusbranche traf ein herber Rückschlag. Dies unter anderem, da im vergangenen Jahr nach entsprechenden Berichten in amerikanischen Medien die Sicherheit des Reiselands in Frage gestellt wurde. Um den verlorenen Markt in den USA und Kanada wieder zurückzuerlangen, bedarf es erheblicher Anstrengungen (vgl. www.domreptotal.com > Tourismus braucht ein Jahr zur Erholung, vom 20. Januar 2020, besucht im März 2020).

E. 5.3

Vor diesem Hintergrund besteht vielfach der Wunsch nach Auswanderung, welcher sich besonders stark bei jüngeren und ungebundenen Personen manifestiert. Dass viele Menschen aus der Dominikanischen Republik emigrieren, zeigt sich ebenfalls an den hohen Rücküberweisungen von im Ausland lebenden dominikanischen Staatsangehörigen, die den Binnenmarkt stützen und für die dominikanische Wirtschaftsleistung eine grosse Rolle spielen. Ein im Zielland bestehendes, minimales soziales Beziehungsnetz aus Verwandten oder Freunden ist zudem ein wichtiges Element, das den Entscheid auszuwandern erleichtern kann. Angesichts der restriktiven Zulassungsregelung führt dies nicht selten zur Umgehung von ausländerrechtlichen Bestimmungen, indem die Gesuchstellenden - einmal eingereist - versuchen, den Aufenthalt auf eine ganz andere rechtliche Basis abzustützen (BVGE 2014/1 E. 6.2.2). Das Risiko einer nicht fristgerechten Wiederausreise des Gastes ist - auch mit Blick auf das Verwandtschaftsverhältnis - demnach grundsätzlich als hoch einzuschätzen.

E. 6.1

In die Prognose über die Absicht einer gesuchstellenden Person, den Schengen-Raum fristgerecht zu verlassen, sind weiter deren persönliche, familiäre und berufliche Situation sowie deren Interessenlage miteinzubeziehen (BVGE 2014/1 E. 6.3.1). Obliegt einer gesuchstellenden Person im Heimatland beispielsweise eine besondere berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Verantwortung, kann dies die Prognose für eine anstandslose Wiederausreise begünstigen. Umgekehrt muss bei Personen, die in ihrer Heimat keine besonderen Verpflichtungen haben, das Risiko eines ausländerrechtlich nicht regelkonformen Verhaltens nach einer bewilligten Einreise als hoch eingeschätzt werden (BVGE 2014/1 E. 6.3.1 m.H.; 2009/27 E. 8).

E. 6.2

Im Antragsformular gab der Gast an, er sei unverheiratet und arbeite als Chauffeur (SEM-act. 2/47 f.). Dem Gesuch lag unter anderem eine Bestätigung seines Arbeitgebers vom 8. Mai 2019 bei, wonach der Gast seit 21. August 2018 für ihn arbeite und monatlich 25'000 DOP \$ verdiene (SEM-act. 2/21). Im Fragebogen der schweizerischen Botschaft in Santo Domingo vermerkte er, dass er Vater eines fünfjährigen Sohnes sei. Ein zweimonatiger Aufenthalt in der Schweiz sei ihm möglich, da er verreisen könne, wenn an seinem Arbeitsplatz keine Arbeit anfalle. Er wolle hier seine Cousine besuchen, die aus Venezuela stamme, seit Dezember 2018 in der Schweiz lebe und einen Coiffeur-Salon betreibe (SEM-act. 2/18).

E. 6.3

Mit Rechtsschrift vom 23. August 2019 liess die Beschwerdeführerin dem Gericht verschiedene, den Gast betreffende Unterlagen zukommen, nämlich (soweit hier

interessierend): - eine Bestätigung seines Arbeitgebers vom 22. August 2019, wonach er jährlich bis zu 45 Ferientage beziehen könne (in Kopie), - einen Geburtsregisterauszug, wonach sein Sohn am 23. September 2016 geboren wurde (in Kopie), - Wohnsitzbestätigungen vom 14. August 2019 für ihn und seine Partnerin (in Kopie), - Kopie eines Badges seiner Partnerin, wonach sie für eine Fluggesellschaft arbeitet, - Kontoauszüge von Mai 2019 bis August 2019 (in Kopie). In diesem Zusammenhang führte sie aus, bei ihrem Cousin handle es sich - entgegen der Annahme der Vorinstanz - nicht um einen jungen Mann, der zwar einen Sohn, aber sonst keine Verpflichtungen habe. Vielmehr lebe er mit seiner Lebenspartnerin, der Mutter des gemeinsamen Sohnes zusammen. Die Familie könne mietfrei in einem Haus leben, das dessen Vater gehöre. Seine Lebenspartnerin arbeite am Internationalen Flughafen für eine Fluggesellschaft. Da die Familie mietfrei wohnen könne und ihr Gast sowie dessen Partnerin eine «feste» Arbeit hätten, gehe es ihnen besser als dem Durchschnitt der Inselbewohner. Des Weiteren könne er (nach seinem Aufenthalt in der Schweiz) wieder an seinen Arbeitsplatz zurückkehren.

E. 6.3.1

Demzufolge handelt es sich beim Cousin der Beschwerdeführerin um einen 35-jährigen Mann, der mit der Mutter des gemeinsamen Sohnes zusammenlebt. Aus diesen Angaben lässt sich zwar eine gewisse soziale Einbindung in ein familiäres Gefüge erblicken, doch das genaue Verhältnis zu seiner Partnerin und seinem Sohn ist den Akten nicht zu entnehmen. Zudem erstaunt, dass er bis anhin angegeben hat, er habe einen fünfjährigen Sohn, während dem Geburtsregisterauszug zu entnehmen ist, dass er heute dreieinhalb Jahre alt ist (vgl. E. 6.3). Dessen ungeachtet können - gerade in Situationen angespannter wirtschaftlicher Verhältnisse - zurückbleibende nahe Angehörige regelmässig nicht verlässlich davon abhalten, den Entschluss für eine Emigration zu fällen, zumal die Hoffnung besteht, die Zurückgebliebenen aus dem Ausland effizienter unterstützen oder später allenfalls gar nachziehen zu können. Somit führt die erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemachte Partnerschaft des Gastes zu keiner anderen Einschätzung.

E. 6.3.2

Auch in wirtschaftlicher Hinsicht kann nichts zu Gunsten des Gastes abgeleitet werden. Aus der eingereichten Bestätigung seines Arbeitgebers vom 22. August 2019 geht hervor, dass er monatlich 25'000 DOP \$ verdiene. Dies entspricht einem Betrag von Fr. 447.51.-. (Umrechnungskurs vom 30. März 2020). Der erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemachte Umstand, wonach seine Partnerin ebenfalls berufstätig sei und die Familie im Haus des Vaters mietfrei wohnen könne, vermag zu keiner anderen Betrachtungsweise zu führen, zumal der Saldo des Bankkontos gemäss den eingereichten Unterlagen 149,01 DOP \$ betrug, was einem Betrag von Fr. 2,67.- entspricht (vgl. auch die dem damaligen Umrechnungskurs entsprechenden Angaben in der Vernehmlassung vom 17. Oktober 2019).

E. 6.3.3

Des Weiteren ist unklar, wie der Cousin der Beschwerdeführerin einen geplanten Aufenthalt von 60 Tagen mit einem Ferienguthaben von 45 Tagen (vgl. E. 6.3) abzudecken gedenkt. Jedenfalls lässt die Möglichkeit, dem Arbeitsplatz zwei Monate lang fernzubleiben, nicht auf eine besondere berufliche Verankerung schliessen. Demnach spricht auch der berufliche Hintergrund des Gastes nicht für eine anstandslose Wiederausreise.

E. 6.4

Der Wunsch der Beschwerdeführerin, ihren Cousin in die Schweiz einzuladen, um ihm die Schweiz zeigen zu können, ist verständlich. Doch gilt es zu bedenken, dass sie als Gastgeberin nur für gewisse finanzielle Risiken Garantie leisten kann. Hingegen kann sie mangels rechtlicher und faktischer Durchsetzbarkeit nicht für ein bestimmtes Verhalten ihres Gastes Gewähr bieten (vgl. BVGE 2014/1 E. 6.3.7 m. w. H.; 2009/27 E. 9.). Zu keinem anderen Ergebnis führt der Hinweis der Beschwerdeführerin, schon früher zwei Gäste (SEM-act. 2/12) beziehungsweise drei Gäste (SEM-act. 6/65) empfangen zu haben, welche rechtzeitig wieder ausgereist seien. Jedes Einreisegesuch ist nach Massgabe seiner spezifischen Gegebenheiten einzelfallweise zu beurteilen, was in casu auf korrekte Weise geschehen ist.

E. 7

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Situation im Herkunftsland und vor dem dargelegten persönlichen Hintergrund durfte die Vorinstanz davon ausgehen, dass keine hinreichende Gewähr für eine fristgerechte und anstandslose Wiederausreise des Gastes nach einem Besuchsaufenthalt besteht. Demnach wurde das Visum für den gesamten Schengen-Raum zu Recht verweigert. Gründe humanitärer oder anderer Art, die die Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit gerechtfertigt hätten (vgl. dazu E. 4.5 vorstehend), wurden nicht geltend gemacht.

E. 8

Die angefochtene Verfügung ist im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 9

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.